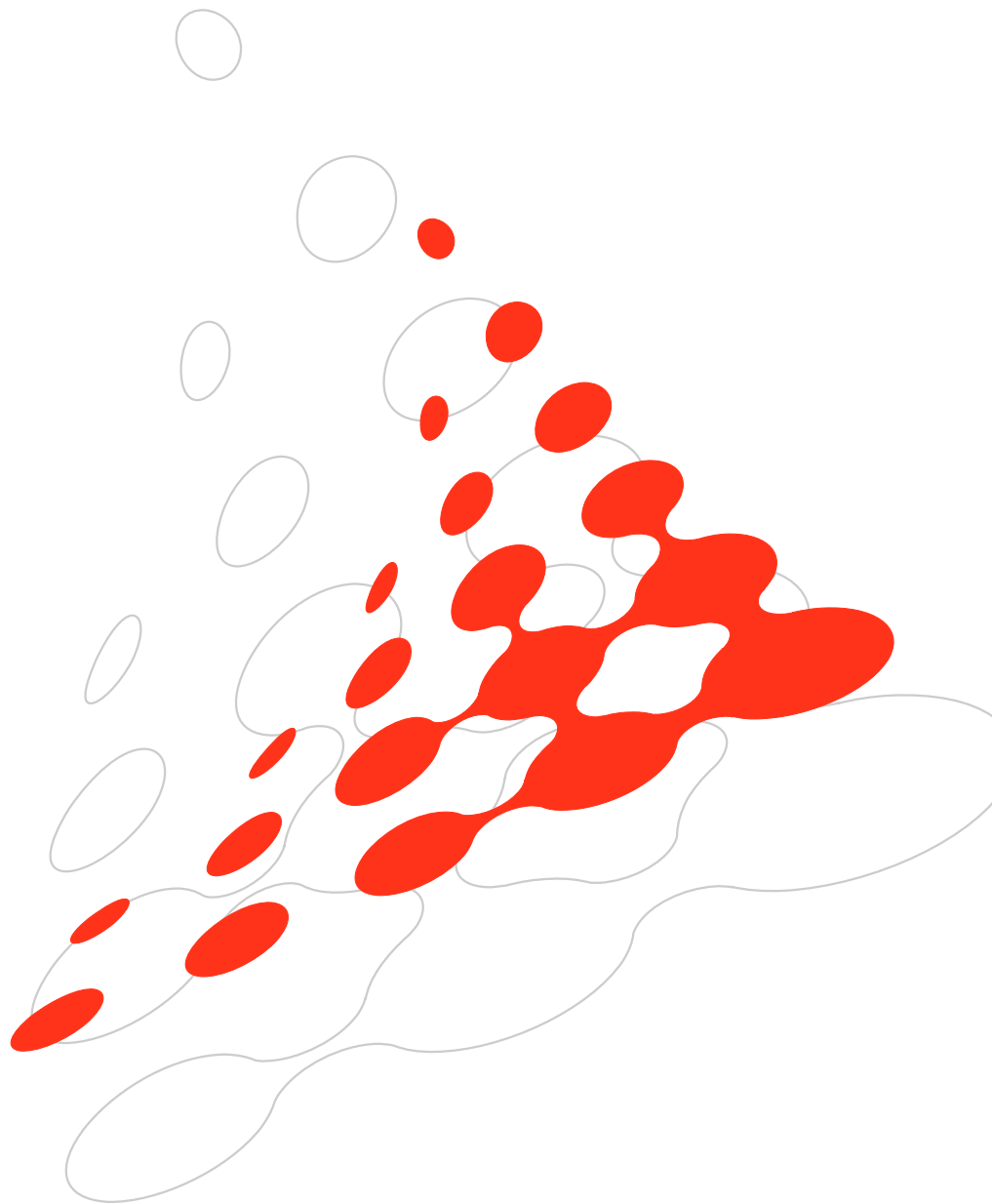




**Leitfaden
Markt.Start**

**Einreichfrist:
laufende Einreichmöglichkeit**

Version 2.0





Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	4
4	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	5
4.1	Was sind Markt.Start Projekte?	5
4.2	Welche Vorhaben können eingereicht werden?.....	5
4.3	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	5
4.3.1	Wer ist förderbar?	5
4.3.2	Wer ist nicht förderbar?	5
4.4	Kann ein Verwertungsvorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	6
4.5	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.6	Welche Kosten werden anerkannt?	6
4.6.1	Förderbare Kosten	6
4.6.2	Grundsätze zu Abrechnungen	6
4.6.3	Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung	7
4.7	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?.....	7
4.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	7
4.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
4.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	8
5	ABLAUF DER EINREICHUNG	8
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
5.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	9
6	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
6.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	9
6.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	9
7	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	10
7.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	10
7.2	Was sind vertragliche Auflagen?	10
7.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	10
7.4	Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	10
7.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	10
7.6	Wie sollen Änderungen des Vorhabens kommuniziert werden?	11
7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	11
7.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Vorhabens?.....	11
7.9	Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?.....	12
7.10	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	12
8	RECHTSGRUNDLAGEN	12
9	WEITERFÜHRENDE DETAILS	13
9.1	Förderungskriterien	13
9.2	Definitionen	16
9.3	Schematische Darstellung des Förderungsablaufs.....	17

0 PRÄAMBEL

Die Förderung soll junge innovative Technologie-orientierte Unternehmen bei der Markteinführung und Umsetzung von Produkt- und Verfahrensentwicklungen im Sinne der FFG-Richtlinie durch eine Darlehensförderung im Rahmen der Unternehmensstrategie unterstützen.

Der Leitfaden für Markt.Start enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung zur Förderung von jungen innovativen Technologie-orientierten Unternehmen. Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Abschnitt die wesentlichen Aspekte dargestellt.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Ziel der Unterstützung ist es, systematische Finanzierungsengpässe für Start-up-Unternehmen in der Markteinführungsphase abzufedern, die Markteinführung zu beschleunigen und letztendlich die Überlebenswahrscheinlichkeit der Start-up-Unternehmen zu erhöhen.

Es sollen Verwertungs- und Vermarktungsmaßnahmen (inklusive Einsatz von Prototypen am Markt und deren marktkonformen Anpassungen) gefördert werden, die aufgrund ihres innovativen Anspruchs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Mit dieser Förderung soll es den Unternehmen somit ermöglicht werden, ihre Attraktivität für den Einstieg von Investoren zu steigern (Investor Readiness), die zusätzliche Herausforderung der Glaubwürdigkeit am Markt (neues Produkt eines neuen Unternehmens) zu überwinden (Liability of Newness). Darüber hinaus ist es für die Unternehmen von hoher Relevanz, erste Markt- und Verkaufserfolge zu erzielen (Proof of Market).

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	Markteinführungsprojekt C7
Kurzbeschreibung	Verwertung und Marktüberleitung von Produkten/Verfahren oder Dienstleistungen, welche auf einem erfolgreich abgeschlossenen FFG-Forschungsprojekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte
Schwerpunkt	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. € 1 Mio.
Förderungsquote	bis zu 100 %
Laufzeit in Monaten	max. 36
Kooperationserfordernis	---
Budget gesamt	› € 260 Millionen / Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Sabine Bauer, Tel +43 (0)5 7755-1501 DI Stefan Kreppel MBA, Tel +43 (0)5 7755-1212 Email: marktstart@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/marktstart

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich.

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung Downloads: www.ffg.at/marktstart	
Markt.Start	 Leitfaden Markt.Start (dieses Dokument)
Projektbeschreibung	 Das Dokument finden Sie im eCall unter „Dateianhänge“

4 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

4.1 Was sind Markt.Start Projekte?

Bei einem Markt.Start Projekt handelt es sich um eine Unternehmensförderung, die Start-up dabei unterstützt, die Entwicklungsergebnisse eines Forschungsprojektes der experimentellen Entwicklung in den Markt überzuführen.

4.2 Welche Vorhaben können eingereicht werden?

Es können Vorhaben zur Verwertung von Ergebnissen von F&E-Projekten mit hohem wirtschaftlichen Potenzial eingereicht werden, die im Rahmen der Unternehmensstrategie umgesetzt werden. Insbesondere sind dies Vorhaben zur Überleitung in die Produktion, Fertigung und Vermarktung.

Es können Vorhaben unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden.

4.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

4.3.1 Wer ist förderbar?

Antragsberechtigt sind junge innovative Technologie-orientierte Unternehmen (in Folge Start-up-Unternehmen) gemäß Punkt 5.4. des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E) (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) bei dem Förderungswerber handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und
- b) bei dem Förderungswerber handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn mittels eines Gutachtens von einem unternehmensexternen Sachverständigen (z.B. FFG) u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachgewiesen werden kann, dass der Förderungswerber in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder wirtschaftlichen Misserfolges in sich tragen.

Des Weiteren muss das Unternehmen die Start-up-Kriterien der FFG erfüllen (siehe Punkt 9.2) und ein FFG-Projekt im Bereich der Experimentellen Entwicklung (Produkt- oder Technologieentwicklung, Dienstleistung) erfolgreich abgeschlossen haben.

Zwischen dem Ende des Förderungszeitraums des abgeschlossenen FFG-Projekts und der Einreichung des darauf aufbauenden Markt.Start Vorhabens dürfen max. 36 Monate verstrichen sein.

4.3.2 Wer ist nicht förderbar?

Generell nicht förderbar sind

- Großunternehmen, Mittlere Unternehmen
- Forschungseinrichtungen
- KU, die länger als 6 Jahre bestehen

- sowie Start-up-Unternehmen, die nicht auf einem durch die FFG geförderten und erfolgreich abgeschlossenen F&E-Projekt der Experimentellen Entwicklung aufbauen.

Unternehmen, die gemäß Punkt 5.4. des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E) (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26) (z.B. Austria Wirtschaftsservice Seedfinancing Programm) unterstützt werden, werden nicht gefördert.

4.4 Kann ein Verwertungsvorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Die Einreichung von Unternehmenskooperationen ist nicht möglich. Eine Vergabe von Subaufträgen ist zulässig.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung (Darlehen) beträgt maximal € 1 Mio. Die tatsächliche Höhe wird im Einzelfall entschieden, wobei immer das Gesamtfinanzierungskonzept des Unternehmens berücksichtigt wird.

Das Darlehen ist 5 Jahre nach Ende des Förderungszeitraums endfällig zu tilgen.

Der Zinssatz des Darlehens orientiert sich am Referenzzinssatz der EU und wird nach Maßgabe durch den Beirat der Basisprogramme angepasst. Aktuell beträgt der Zinssatz 0,75 %.

4.6 Welche Kosten werden anerkannt?

4.6.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Unternehmen zurechenbare Kosten, die direkt und tatsächlich beim Verwertungsvorhaben im Rahmen der Unternehmensstrategie entstanden sind.

In Rahmen der Antragstellung sind die Kosten in folgende Kostengruppen zu gliedern:

- Personalkosten
- Investitionskosten
- Sach- und Materialkosten
- Kosten für Leistungen Dritter
- Reisekosten

Der früheste mögliche Zeitpunkt für den Start des Vorhabens ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit.

Detailinformationen zu nicht anerkekbaren Kosten sind im Punkt 4.6.3 beschrieben.

4.6.2 Grundsätze zu Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt über einen Verwendungsnachweis über die gesamte Laufzeit des Vorhabens, geprüfte Jahresabschlüsse über die Laufzeit und einen Finanzierungsplan mit SOLL/IST-Vergleichen über die gesamte Laufzeit des Verwertungsvorhabens.

4.6.3 Abweichende und ergänzende Regelungen für die Abrechnung

Folgende Kosten entsprechen nicht der Förderung:

- F&E-Kosten im engeren Sinn, dies umfasst z.B. auch die Herstellung von Prototypen.
Die Kosten für den Einsatz der Prototypen am Markt und allfällige Anpassungskosten sind hingegen förderbar.
- Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraumes bei der FFG entstanden sind
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Rücklagen und Rückstellungen

4.7 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG gesetzten Verwertungs- und Vermarktungsaktivitäten sind mit Bedacht auf eine bestmögliche Verwertung für die österreichische Wirtschaft umzusetzen.

4.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Verwertungsvorhabens auf Basis eines F&E-Projektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

- **Ergebnisse des abgeschlossenen F&E-Projekts**
- **Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven**
- **Umsetzung im Rahmen der Unternehmensstrategie**
- **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm**

FörderungswerberInnen, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist, erfüllen die Kriterien für die Umsetzung des Vorhabens in der Regel nicht ausreichend.

Im Abschnitt 9.1 „Förderungskriterien“ finden Sie Details zum Bewertungssystem anhand derer Sie eine erste Selbsteinschätzung des von Ihnen geplanten Verwertungsvorhabens vornehmen können.

4.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion anzuschließen:

- Projektbeschreibung: Inhaltliches Förderungsansuchen inkl. aussagekräftigem Meilensteinplan – Upload als pdf Dokument
- Finanzierungsplan für die nächsten 3 Jahre bzw. für die Dauer des Vorhabens

Erforderliche Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Aktueller aussagekräftiger Businessplan

Ergänzende Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte und Vorhaben angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden und die in den von der Förderung umfassten Themenbereich fallen (inklusive Vorprojekte). Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte. Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich dient der Vermeidung von Doppelförderungen.

5 ABLAUF DER EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend eingereicht werden. Es ist dafür eine elektronische Einreichung über das Einreichsystem eCall (<https://ecall.ffg.at>) verpflichtend. Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich. Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die FörderungswerberInnen ein Bestätigungsschreiben mit den Namen der zuständigen FFG-MitarbeiterInnen. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den FörderungswerberInnen über Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich, werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrug, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des/r Bundesministers/in für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

6 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

6.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirates statt. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates getroffen.

6.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungswerberIn – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

7 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 7.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

7.2 Was sind vertragliche Auflagen?

Zusätzlich zu den in Anhang I Punkt 5.3.4. der FFG-Richtlinien genannten Auflagen können weitere Auflagen Vertragsbestandteil werden, um den gewünschten Erfolg des Verwertungsvorhabens sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der weiteren Kapitalzuführung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von MitarbeiterInnen, Hinweise zu Kostenkürzungen etc.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch den/die FörderungswerberIn wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate ausbezahlt. Die Startrate beträgt max. 30 % der im Förderungsangebot dargestellten Gesamtförderung. Weitere Raten fließen gemäß Fortschritt des Vorhabens angepasst an inhaltliche und wirtschaftliche Meilensteine.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

7.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann aufgeschoben werden, wenn z.B. geplante Ausgaben und Aufwendungen noch nicht erreicht sind, Auflagen (Meilensteine) noch nicht erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleisten erscheinen lassen.

7.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Mindestens einmal jährlich ist eine Übermittlung von Berichten mit dem dafür vorgesehenen Berichts- und Abrechnungsformular, eine auf das Berichtsdatum bezogene Saldenliste und eine aktualisierte Finanzierungsplanung erforderlich.

Spätestens bis 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind ein inhaltlicher Endbericht inkl. Endabrechnung (Jahresabschlüsse, aktuelle Saldenliste und eine aktualisierte Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Soll/Ist-Vergleich) vorzulegen. Entsprechende Vorlagen sind im eCall (unter <https://ecall.ffg.at>) abzurufen.

7.6 Wie sollen Änderungen des Vorhabens kommuniziert werden?

Wesentliche Änderungen des Vorhabens müssen unmittelbar nach Bekanntwerden den FFG-Basisprogrammen mitgeteilt werden. Im Falle von Ansuchen um notwendige Verlängerungen des Förderungszeitraums, um die wesentliche Änderung von Eigentumsverhältnissen etc., sind diese Veränderungen den FFG-Basisprogrammen mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung der FFG.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang im eCall upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Ziele des Vorhabens zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Bei Ansuchen um Verlängerung des Förderungszeitraums ist ein Bericht und eine aktuelle Finanzplanung erforderlich (siehe Frage 7.5), da erst so das Ansuchen im Kontext der Unternehmensentwicklung betrachtet werden kann.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Vorhabens?

Nach Prüfung von Endbericht und Endabrechnung durch die FFG-Basisprogramme erfolgt die Prüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die FFG.

Der/die FörderungsnehmerIn hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den PrüferInnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich bekanntgegeben. War die Prüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis werden entsprechende Rückforderungen eingeleitet.

Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges bei der Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs als vereinbart (§ 39 Abs. 3 BHG).

7.9 Was geschieht, wenn das Unternehmen mit der Umsetzung und der Vermarktung nicht erfolgreich ist?

Eine Umwandlung des Darlehens ist nicht möglich. Über Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen bezüglich der Rückführung des Darlehens kann auf Basis übermittelter Unterlagen im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden.

7.10 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück und es erfolgt somit keine weitere Auszahlung von Förderungsmitteln.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Das Programm FFG-Basisprogramme basiert auf den Richtlinien für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien, <https://www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien>).

EU-rechtliche Grundlagen:

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem **EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1) oder folgender Freistellungs-Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

HINWEIS:

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen für die gegenständliche Ausschreibung bis 31.12.2014 befristet sind. Die nationalen Förderrichtlinien werden auf Basis der mit 1.7.2014 erlassenen beihilfenrechtlichen Regelungen der EU (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) neu erstellt. Daher werden für Förderungsverträge ab dem 1.1.2015 geänderte europarechtliche und nationale Rechtsgrundlagen gelten.

9 WEITERFÜHRENDE DETAILS

9.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines jungen innovativen technologie-orientierten Unternehmens durch die FFG Basisprogramme im Rahmen der Programmlinie Markt.Start hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab:

Förderkriterien – Erläuterungen		
Ergebnisse des abgeschlossenen F&E-Projekts		
Technische Durchführung des vorgelagerten F&E-Projekts	Bewertet wird, ob und in welcher Form die Ziele des vorgelagerten F&E-Projekts erreicht wurden und wie ausgeprägt die technische Kompetenz war.	<ul style="list-style-type: none"> + Es konnten alle Ziele des F&E-Projekts erreicht werden + Es liegt ein marktnahes Produkt vor – Das Vorhaben konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden – Im Rahmen des Projekts gab es grobe Mängel beim F&E-Projektmanagement.
Verbleibende technische Herausforderungen	Bewertet wird, ob noch weiterführende Entwicklungstätigkeiten notwendig sind.	<ul style="list-style-type: none"> + Es wurden alle Entwicklungsrisiken überwunden + Es liegen keine technologischen Herausforderungen mehr vor – Es sind noch tiefgreifende Entwicklungstätigkeiten offen – Es ist noch immer ein technologisches Risiko vorhanden
Technische/ Technologische Vorteile	Beurteilung des erwarteten Nutzens für den Anwender sowie der Einsatzbreite des Produkts oder Verfahrens und der Qualität der technischen Lösung.	<ul style="list-style-type: none"> + klarer nachhaltiger USP + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch gute Lösung – Für einen speziellen Kunden maßgeschneiderte Lösungen – Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren am Markt
Schutzstrategie/ Schutzmöglichkeiten	Beurteilt wird die Schutzstrategie bzw. deren Nachhaltigkeit.	<ul style="list-style-type: none"> + Es liegen aufrechte Schutzrechte vor + Es besteht eine nachhaltige Schutzmöglichkeit gegenüber dem Mitbewerber – Die bestehende Lösung ist nicht schützbar – Es besteht nur ein geringer nicht nachhaltiger Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb



Verwertungs-, Vertriebs- und Marktperspektiven		
Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge des Antragstellers im Bereich des Zielmarkts.	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und erste Umsätze mit Kunden - Unrealistische Einschätzung von Marktmechanismen und Vertriebsstrukturen - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Marktaussichten	Da im Rahmen von Markt.Start ausschließlich Verwertungs-vorhaben gefördert werden, müssen die Produkte und Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotenzial, Wettbewerbssituation sowie Position des Antragstellers werden bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Mitbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + plausibles Marktpotenzial - Kein erkennbares Marktpotenzial - Keine für den Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen - Unrealistische Zielsetzung bezüglich Marktanteilen
Verwertungsstrategie	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungsstrategie als Kernzielsetzung des Förderprogramms Markt.Start.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + bereits konkrete Kontakte zu Produktions- oder Vertriebspartner - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen
Umsetzung im Rahmen der Unternehmensstrategie		
Wirtschaftliche Erfahrungen aus dem vorgelagerten F&E-Projekt	Im Rahmen dieses Kriteriums wird die wirtschaftliche Expertise des Unternehmens im Rahmen des Vorprojekts bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Die vorgelegten Berichte (Zwischen- und Endbericht) haben den Anforderungen der FFG entsprochen + Die Abrechnung wies keine gravierenden Mängel auf - Die Berichte wiesen nicht die notwendige Qualität auf - Die Abrechnung konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden.
Finanzielle Durchführbarkeit	Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Kennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung, als auch	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des Vorhabens durch das Unternehmen selbst (Die Finanzierung erfolgt nicht nur über Fördermittel) + Schlüssiger auf das Verwertungs-vorhaben abgestimmter Finanzplan

	ein aussagekräftiger Finanzplan herangezogen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesamtkosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens - Fehlendes Finanzierungskonzept
Management und Unternehmensplanung	Bewertet wird das Managementteam und die für das Vorhaben relevanten Mitarbeiter als auch die eingesetzten Managementinstrumente sowie Strategieentwicklung, Meilensteinplanung und Organisationsstruktur.	<ul style="list-style-type: none"> + Klare Unternehmensorganisation und Unternehmensstrategie im Einklang mit dem Verwertungsvorhaben + Das Managementteam verfügt über sowohl technisches als auch wirtschaftliches Know How + Es liegt ein aussagekräftiger und auf das Verwertungsvorhaben abgestimmter Meilensteinplan vor - Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen - Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen - Fehlende Management- und Branchenerfahrung - Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm		
Förderungswirkung	Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene: Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung dargestellt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Vorhaben überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird. + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der Aufwendungen und den weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen. - Umfang, Reichweite und Dauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst.
Soziale Aspekte/ Gender Aspekte	<p>Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zum Endverbraucher.</p> <p>Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für den Benutzer des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) - Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung - Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung - Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen

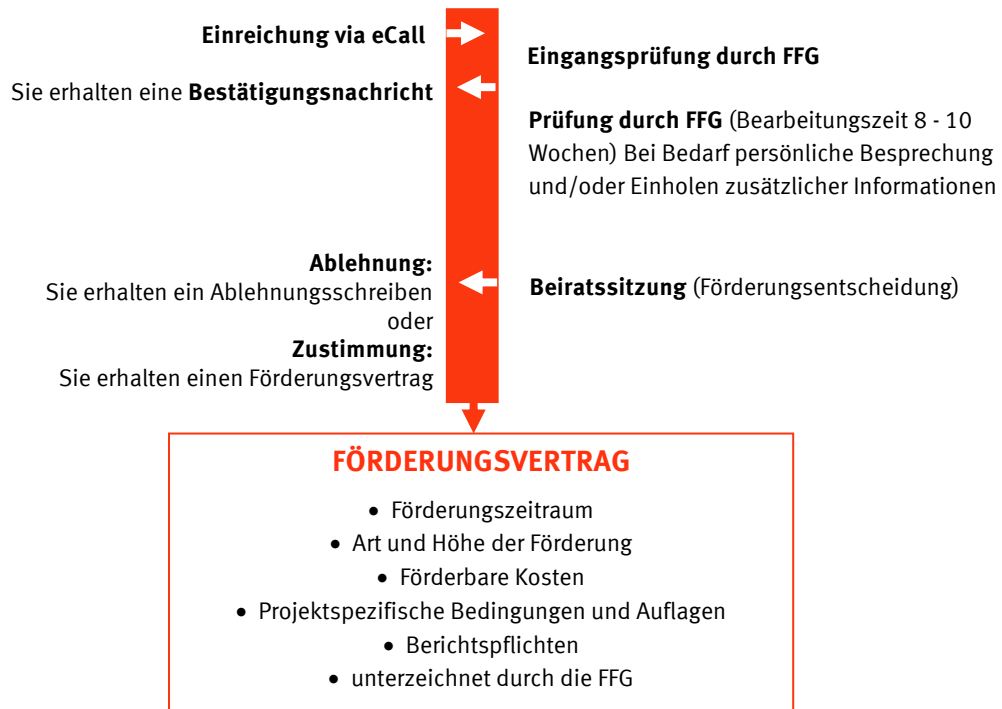
9.2 Definitionen

Start-up-Unternehmen: Dies sind KMU (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesene Personen ist die Voraussetzung für die Start-up-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld.



9.3 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

